

## **STATUTEN**

### **1. Name, Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen idéeBERN – Vereinigung für Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### **Art. 2**

Der Verein widmet sich auf gemeinnütziger Grundlage der Imagepflege für Bern als offene und lebendige Stadt mit menschlichem Mass. Zu diesem Zweck vermittelt der Verein ideelle Impulse zur Förderung kultureller, wohltätiger, touristischer, sportlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten in der Stadt und Region Bern. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen und Tätigkeiten ausüben, die im Interesse der Stadt und Region Bern liegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

#### **Art. 3**

Sitz des Vereins ist Bern.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Es können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften als Mitglieder aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **Art. 5**

Die Austrittserklärung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss bis spätestens 30. September eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

#### **Art. 6**

Mitglieder, welche die statutarischen oder durch Vereinsbeschluss festgesetzten Beiträge nicht bezahlen, können nach erfolgter Mahnung unter Fristansetzung zur Beitragsleistung durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 7**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschliessen. Die Ausschlussgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

### **III. Mitgliederbeiträge**

#### **Art. 8**

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er beträgt für

1. Einzelpersonen mindestens CHF 50.00
2. Personengemeinschaften und Firmen mindestens CHF 100.00
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften mindestens CHF 500.00

Mitglieder, die nach dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen im ersten Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

Die Generalversammlung kann ausserordentliche Beiträge beschliessen.

#### **Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **IV. Vereinsvermögen**

##### **Art. 10**

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Subventionen und Zuwendungen Dritter
3. Reinerträge der Aktivitäten
4. Erträge aus Lotterien

##### **Art. 11**

Bei Auflösung des Vereins wird mit dem verbleibenden Vermögen entweder ein Fonds für die Weiterführung des in den Statuten (Art. 2) enthaltenen Zweckes geschaffen oder das Vermögen einer Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zugewiesen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **V. Organisation**

##### **Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Kontrollstelle

##### **1. Die Generalversammlung**

##### **Art. 13**

Je CHF 50.00 Jahresbeitrag berechtigen zu einer Stimme. Stellvertretung ist statthaft.

##### **Art. 14**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins, die Art und Weise der Liquidation sowie die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen
8. Beschlussfassung über einen allfälligen Fonds oder die Zuwendung an eine Stiftung gemäss Art. 12 der Statuten welcher ihr vom Vorstand vorgelegt wird
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden

##### **Art. 15**

Eine Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre oder durch Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederstimmen die Einberufung verlangen.

##### **Art. 16**

Zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision sowie über die Auflösung und Liquidation des Vereins sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Bei allen anderen Verhandlungsgegenständen und bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, leitet die Verhandlungen.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 17**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem/der Kassier/erin sowie zwei bis vier Mitgliedern. Nach Möglichkeit ist ein Sitz im Vorstand durch ein vom Gemeinderat der Stadt Bern zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderates zu besetzen. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz, Statuten, Reglemente oder besondere Vollmachten einem anderen Organ, Kommissionen oder Personen übertragen sind. Abgesehen von der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Von den Vorstandsmitgliedern wird eine aktive Mitarbeit im Sinne des Zwecks gemäss Art. 2 erwartet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit und die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **Art. 18**

Dem Vorstand obliegen:

1. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Wahl der Geschäftsstelle.
4. Finanzprogramm.
5. Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 4.
6. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 und 8
7. Beitritt zu andern Organisationen.

## **4. Die Geschäftsstelle**

### **Art. 19**

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ. Sie befindet sich beim Stadtpräsidenten/bei der Stadtpräsidentin von Bern, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschliesst. Die Geschäftsstelle führt die Beschlüsse der zuständigen Organe aus und unterbreitet ihnen Vorschläge zur Organisation des Geschäftsbetriebes. Sie ist gehalten, alles vorzukehren, was der Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich ist. Die Geschäftsleitung nimmt an der Generalversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen und besitzt beratende Stimme.

## **5. Die Kontrollstelle**

### **Art. 20**

Die Kontrollstelle ist Finanzinspektorat der Stadt Bern.

## **VI. Verschiedenes**

### **1. Geschäftsjahr**

#### **Art. 21**

Das Geschäftsjahr entspricht zwei Kalenderjahren. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

### **2. Bekanntmachung**

#### **Art. 22**

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

### **3. Jahresbericht**

#### **Art. 23**

Der Jahresbericht wird an der Generalversammlung präsentiert und ist online einsehbar.

### **4. Genehmigung**

#### **Art. 24**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2016 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Vereinigung für Bern vom 18. September 2003.